



ACHTUNG

Wir bitten alle Händler und Aussteller der Manga-Comic-Con die folgenden Hinweise, die auch in den Speziellen Teilnahmebedingungen verankert sind, aufmerksam zu lesen und in der Vorbereitung Ihres Messeauftrittes sowie während der Messe selbst zu berücksichtigen.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen **Firmennamen** durch eine Blendenbeschriftung oder ein anderes geeignetes Schild **am Stand kenntlich zu machen**.

Folgende Artikel dürfen nicht ausgestellt und nicht verkauft werden:

- Artikel, die Rechtsvorschriften (z.B. Waffen- oder Jugendschutzgesetz) verletzen.
- Gewaltverherrlichende und pornografische Produkte. Bei Yaoi, Yuri und Hentai Artikeln ist zu beachten, dass ein Großteil der Veranstaltungsbesucher minderjährig ist und diese keinen Zugang zu diesen Produkten erhalten dürfen.
- Waffen, Dekowaffen und Waffenimitationen sowie insbesondere auch Artikel, die in den „Regeln für Cosplayer“ untersagt sind (<http://www.manga-comic-con.de/cosplay/Cosplayregeln/>)
- Selbst oder industriell hergestellte und verpackte Lebensmittel oder Getränke. Ausgenommen sind verpackte japanische Spezialitäten, z. B. Süßigkeiten. Bitte beachten Sie die geltenden Hygiene- und Lebensmittelbestimmungen. Achten Sie darauf, dass die **Inhaltsstoffe in deutscher Sprache erkennbar sein müssen**.
- Drohnen oder ähnliche Flugobjekte.
- Raubkopien und Waren ohne Lizenzhinweis bzw. entsprechende Nutzungsrechte.
- Lucky Bags ohne Inhaltsangabe.

Bitte beachten Sie insbesondere **Punkt 11** unserer Speziellen Teilnahmebedingungen.

Auf Aufforderung hat der Aussteller die Einhaltung der Teilnahmebedingungen plausibel zu machen (z. B. bei offensichtlich urheberrechtlich geschützten Werken darzulegen, dass er eine Lizenz besitzt oder die Produkte mit Wissen des Urhebers in den Europäischen Wirtschaftsraum gelangt sind). Kann er das nicht umgehend plausibel darlegen, ist der Veranstalter berechtigt, die Entfernung des betroffenen Erzeugnisses vom Stand zu verlangen und bei Nichtbefolgung den Aussteller von der weiteren Teilnahme an der Messe auszuschließen.

Verstöße gegen die hier aufgeführten Tatbestände werden zudem mit einer **Vertragsstrafe geahndet, deren Höhe im Ermessen des Veranstalters liegt, mindestens aber 1.000,00 EUR** beträgt. Die Leipziger Messe behält sich außerdem das Recht vor, dem Aussteller für die Folgeveranstaltungen keine Zulassung mehr zu erteilen.

Die **Behörden** haben angekündigt, die Ausstellungs- und Verkaufsstände in diesem Jahr wieder zu **kontrollieren**. Bitte halten Sie an Ihrem Stand erforderliche Nachweise und Zertifikate bereit, welche die Echtheit Ihrer Waren bestätigen.

Während der Messe steht ein Anwaltservice (kostenpflichtig) für alle Aussteller zur Verfügung. Der beauftragte Anwalt ist auf dem Gebiet des Urheber- und Verlagsrechts sowie gewerblichen Rechtsschutzes spezialisiert. Der Anwaltservice kann von allen Ausstellern genutzt werden, um z. B. eine einstweilige Verfügung gegen einen Aussteller zu beantragen, der gegen die Kennzeichnungspflicht verstößt (s. o.), unzulässige Produkte verkauft oder gewerbliche Schutzrechte verletzt.

Bitte beachten Sie, dass der Anwaltservice kostenpflichtig ist. Die Kosten richten sich nach dem Gesetz bzw. nach Vereinbarung. Die Kosten können Sie bei der Anwältin erfragen.